

AZ: IV 61/60

Drucksache Nr.: 0288/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.03.2004	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.03.2004	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.04.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass einer Satzung über die Erhebung
von Beiträgen für die Verbesserung der
Straßenbeleuchtung im Straßenzug
Lütjenstraße / Mühlenbrücke**

A n t r a g :

Dem Entwurf der beiliegenden Satzung über
die Erhebung von Beiträgen für die Verbesse-
rung der Straßenbeleuchtung im Straßenzug
Lütjenstraße / Mühlenbrücke wird zuge-
stimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsansatz

Begründung:

2003 wurde die Beleuchtungsanlage im Straßenzug Lütjenstraße / Mühlenbrücke verbessert.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 07.11.1997 sind bei vorhandenen Straßen, wenn sie im Sinne einer Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder eines Umbaues neu ausgebaut werden, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbaubeitragssatzung ist durch ergänzende Satzung zu regeln, für welche Einrichtungen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist. In § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung sind Höchstsätze für die Anteile, die vom beitragsfähigen Aufwand auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind, festgesetzt. Welcher prozentuale Anteil für die einzelne Baumaßnahme anzusetzen ist, muss ebenfalls in der ergänzenden Satzung geregelt werden.

Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt:

Die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Straßenzug Lütjenstraße / Mühlenbrücke stellt eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme dar, für die es gerechtfertigt ist, die Kosten tlw. durch Beiträge zu decken. Im genannten Straßenzug wurden insgesamt 8 neue Ritterleuchten (siehe beigefügter Straßenbeleuchtungsplan) gesetzt. Durch diese Maßnahme wurde eine wesentliche Verbesserung der Ausleuchtung der Straße gegenüber dem vorherigen Zustand erreicht. Die beiden Strahler im Bereich des Baumes auf Höhe des Teiches dienen nicht der Beleuchtung der Straße und sind daher nicht beitragsfähig.

Insgesamt ist ein Kostenaufwand in Höhe von 29.076,42 € entstanden. Hiervon sind 26.676,75 € beitragsfähig. Der umlagefähige Aufwand beträgt 17.339,89 €

Der Straßenzug Lütjenstraße / Mühlenbrücke dient im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr. Er ist daher hinsichtlich der Vorteilsbemessung unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 b der Ausbaubeitragssatzung einzustufen, d. h. vom beitragsfähigen Aufwand darf höchstens ein Anteil von 65 % für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Es war langjährige und von den Verwaltungsgerichten unbeanstandet gebliebene Praxis der Stadt, die notwendige ergänzende Satzung nach Abschluss der Maßnahme / Eingang der Unternehmensschlussrechnung zu erlassen und mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen. Diese Praxis hat das Verwaltungsgericht im Jahr 2002 in mehreren Rechtsstreitigkeiten beanstandet. Danach muss bereits vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmensschlussrechnung eine wirksame Satzungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge bestehen. Dieses schließt die ergänzende Satzung ausdrücklich ein, so dass diese nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes entweder vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmensschlussrechnung zu erlassen oder aber rückwirkend in Kraft zu setzen ist.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist der beiliegende Satzungsentwurf gefertigt worden.

Diese Drucksache hat dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung vorgelegen.

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Beleuchtungsplan